

## KRITERIEN FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN IN AMSTETTEN

### **Präambel**

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung bekennt sich Amstetten ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung.

Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Gemeinde Amstetten erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere mehrere Windkraftanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei.

So hat die Gemeinde Amstetten schon im Jahr 2008 sämtliche geeignete Dachflächen von gemeindlichen Gebäuden für eine PV-Nutzung zur Verfügung gestellt und möchte sich auch dem Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht verschließen.

Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf zwei oder sogar 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, dann muss das Tempo des Umsterns sich jedoch noch deutlich erhöhen und der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden.

Amstetten will seinen Beitrag dazu leisten. Anders als in Großstädten mit hoher Siedlungsdichte und entsprechend vielen verfügbaren Dachflächen liegen für eine Flächengemeinde wie Amstetten die Potenziale für einen nennenswerten Zubau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vor allem im Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Konversionsflächen oder geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen Amstettens kaum zur Verfügung. Daher sollen auch PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen dafür in Betracht kommen.

Der Regionalverband Donau-Ilser knüpft dies an strenge Bedingungen und verlangt eine schlüssige Abwägung gegenüber den Interessen vor allem des Freiraum- und Landschaftsschutzes und weiteren Belangen. Planungsrechtlich ist außerdem eine Abstimmung mit der Nachbarkommune Lonsee im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee-Amstetten erforderlich.

Verwaltung und Gemeinderat von Amstetten haben sich zum Ziel gesetzt, die Spielräume für Solarenergie auf dafür geeigneten Freiflächen auszuloten und aktiv zu nutzen.

Unter welchen Voraussetzungen Amstetten den Bau von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich unterstützt, wurde im nachfolgenden Kriterien-Katalog festgeschrieben.

Diese Kriterien sollen Verwaltung und Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden. Amstetten wird sich zudem konstruktiv in einen ebenfalls geplanten Prozess der Erstellung von Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik auf Ebene des Gemeindeverwaltungsverbandes einbringen. Sollte sich abzeichnen, dass dabei Widersprüche zu den von Amstetten erstellten Kriterien entstehen können, wird die Verwaltung das Gespräch mit den Nachbarkommunen sowie mit dem Gemeinderat suchen und auf eine Kompromissfindung hinwirken.

Der Kriterienkatalog wurde durch den technischen Ausschuss am 04.03.2021 vorberaten und durch den Gemeinderat am 29.03.2021 abschließend beschlossen.

## Hintergrund – PV-Anlagen auf Freiflächen

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütungsfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 20 Megawatt<sup>1</sup>.

Welche Gebiete im Sinne des EEG als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist in einer feststehenden Kulisse bundesweit festgelegt. Die Gesamtgemarkung von Amstetten ist als „benachteiligt“ im Sinne des EEG eingestuft. Es sei ausdrücklich klargestellt: die Lage innerhalb oder außerhalb eines „benachteiligten“ Gebietes und die damit verbundene Möglichkeit einer Solarstrom-Vergütung nach dem EEG hat keinen Einfluss darauf, ob ein Solarpark auf einer bestimmten Fläche zulässig ist oder nicht. Die Vergütung nach dem EEG erhöht aber die Wirtschaftlichkeit des Solarparkbetriebs und ist daher ein Indiz dafür, ob bestimmte Standorte für Solarpark-Investoren attraktiv sind. Die Zulässigkeit eines Solarenergievorhabens ist in jedem Fall zu prüfen, beispielsweise die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht, den Vorgaben der Regionalplanung usw. Hier hat die Gemeinde allerdings keinen eigenen Handlungsspielraum. Zudem liegt diese Prüfung im ersten Schritt auch im Interesse und in der Verantwortung des Projektentwicklers bzw. späteren Betreibers. Sie soll daher nicht Gegenstand der formulierten Kriterien<sup>2</sup> sein.

## Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Amstetten eine PV-Freiflächenanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den vorgegebenen Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und letztlich über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheiden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des BauGB.

Für die Gemeinde Amstetten steht fest, dass die Verfahrenskosten für das gesamte Bauleitplanverfahren (auch ggf. erforderliche Änderung Flächennutzungsplan) von dem interessebekundenden Investor bzw. Antragsteller übernommen werden muss.

Anträge die sich auf den Gemarkungen der Ortsteile befinden, werden vom zuständigen Ortschaftsrat vorberaten, wobei die Beschlussfassung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung erfolgt.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung in einem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag verbindlich festgeschrieben.

Anträge für PV-Freiflächenanlagen werden von der Gemeindeverwaltung bis zu einem jährlichen Stichtag gesammelt und dann bearbeitet. Der Gemeinderat wird über die Anträge möglichst zeitnah entscheiden. Der erste Stichtag ist der 15. Mai 2021 und in den folgenden Jahren jeweils der 01. März.

1: Zudem sind Solarparks vergütungsfähig nach dem EEG, wenn sie auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden. An solchen Standorten können auch kleinere Solarparks nach dem EEG vergütet werden, das heißt solche, die eine geringere Nennleistung als 750 Kilowatt aufweisen. Die Begrenzung bei der Projektgröße für EEG-vergütungsfähige Solarparks auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet auf maximal 20 Megawatt Nennleistung entspricht der Gesetzes-Verabschiedung vom 17.12.2020 im Bundestag mit Rechtskraft ab 01.01.2021.

2: Die Betrachtung, welche Flächen von vornherein nicht für Solarenergie in Frage kommen, weil sie zum Beispiel im Naturschutzgebiet liegen, kann nichtsdestotrotz sinnvoll sein. Sie hilft einzuordnen, welche Potenziale für Solarenergie auf Freiflächen überhaupt vorhanden sind.

## **Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Amstetten gilt folgender Kriterienkatalog:**

1. Für PV-Freiflächenanlagen werden höchstens 0,5% der Gesamtgemarkung von Amstetten zur Verfügung gestellt, somit max. 25 Hektar. Bei darüber hinaus gehendem Bedarf ist die Bevölkerung von Amstetten über einen Bürgerentscheid in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
2. Es soll nur eine PV-Freiflächenanlage pro Jahr zugelassen werden.
3. Die Gesamtfläche einer PV-Freiflächenanlage soll 10 ha nicht übersteigen.
4. Genossenschaftliche Anlagen mit der Möglichkeit, dass sich Einwohner aus Amstetten daran beteiligen können, sollen vorrangig zugelassen werden.
5. Die Frist zur Antragstellung für die Auswahl und Entscheidung zur Zulassung ist ab dem Jahr 2022 jeweils der 01. März eines Jahres.
6. Die Gleichwertigkeit wird vom Gemeinderat festgestellt.
7. Eine Sichtbarkeit von der Wohnbebauung soll vermieden werden. Die Sichtbarkeit wird im Einzelfall geprüft und bewertet. Eine Blendwirkung auf Wohngebäude ist in jedem Fall auszuschließen. Der Investor hat eine nachvollziehbare Sichtbarkeitsprüfung bzw. Visualisierung erstellen zu lassen und den Antragsunterlagen beizufügen.
8. Unternehmerisch geführte Anlagen müssen ihren Unternehmenssitz in Amstetten haben.
9. Die Gemeinde Amstetten erhebt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen vom Betreiber eine Konzessionsabgabe.
10. Die im Zuge der Antragstellung erforderliche Bearbeitung wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nach der dafür geltenden Satzung abgerechnet. Die Gebühren werden unabhängig von der Erteilung einer Genehmigung oder Realisierung nicht zurückerstattet.
11. Bei Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung hat der vollständige Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen.
12. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen soll nicht zu einer Verknappung landwirtschaftlicher Flächen führen. Maßgeblich für die Beurteilung sind daher die amtlichen Flurbilanzkarten, nach welchen PV-Freiflächenanlagen nur auf Grenzflächen (oder schlechter) errichtet werden dürfen und anhand der Ackerzahl detaillierter zu bewerten sind.
13. Der Antragsteller hat ausführlich dazulegen, wie die betreffende Fläche nach Inbetriebnahme nachhaltig gepflegt werden soll und dabei die benachbarten Flächen in ihrer Bewirtschaftung keine Beeinträchtigung erleiden. Außerdem ist der Einsatz von Chemikalien die eine schädliche Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt haben nicht zugelassen. Der Antragsteller verpflichtet sich zu den Maßnahmen.
14. Vor Aufstellung eines Bebauungsplanes hat der Antragsteller gegenüber der Gemeinde aufzuzeigen, in welcher Weise die Belange des Naturschutzes bzw. der Artenvielfalt berücksichtigt werden. Dabei sind auch konkrete Angaben zur Einzäunung (Abstand Zaununterkante zum Gelände mind. 15 cm) bzw. Bepflanzung als Sichtschutz (durchgehend in Modulhöhe) zu machen. Mit den PV-Modulen ist außerdem ein Mindestabstand von 80 cm zum Gelände (ab Unterkante Modul) einzuhalten.
15. Mit dem Netzbetreiber ist bereits im Vorfeld eine geeignete Netzanbindung über Erdkabel zu klären und die geplante Trassenführung in einem Lageplan darzustellen.
16. Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigt wird.